

den wird dies vor Einholung von Kostenvoranschlägen bei in Betracht kommenden Sachverständigen regelmäßig nicht möglich sein, und auch die gesetzliche Regelung enthält keinen Anhaltspunkt für ein solches Erfordernis als Kriterium für die Rechtswirksamkeit der Parteihandlung. Doch wird die Bekanntgabe des Limits jedenfalls vor der Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen durch die Behörde zu erfolgen haben, fällt ihr doch andernfalls die Pflicht zur Kostentragung ohne die Überwälzungsmöglichkeit des § 76 Abs 1 letzter Satz zur Last.

Trotz der vielfältigen – in hohem Maße leider berechtigter – Kritik an legislativen Fehlern ist beispielsweise der gesetzliche Auftrag, „Beschwerden zur Behebung der Mängel unter Anberaumung einer kurzen Frist zurückzustellen“ (§ 67c Abs 3), unbeanstandet geblieben, obwohl die „Anberaumung einer kurzen Frist“ das eine oder andere sensibel gebliebene Sprachempfinden kränken mag. Übrigens ist die Arbeit der Autoren nicht von Druckfehlern verschont geblieben, die teilweise auch sinnstörend sind: (zB „Einschränkungen“ oder doch die Einzahl? [46]; „jedoch“ statt nämlich [83]). Aber auch die Aussage der Autoren: „Der Verzicht auf die weitere Verhandlung ist nämlich bis zu deren Beginn möglich, also auch nach der Verhandlung“ (53), läßt den Leser eher ratlos zurück, wenn er sich nicht aufgrund entsprechender Vertrautheit mit Verfahrensproblemen dessen bewußt ist, daß es um zwei aufeinanderfolgende Verhandlungen geht und sich die Wendung „auch nach der Verhandlung“ daher wohl nur auf die erste Verhandlung beziehen kann. Und die Erläuterung der Autoren zu den Inkrafttretensproblemen, wo es heißt, daß „die Rückwirkung länger ist als die Beschwerdefrist vor den Höchstgerichten“ (140), bringt das, was anscheinend gemeint ist, nicht hinreichend sprachlich gegliedert zum Ausdruck. Nicht ohne weiteres nachvollziehbar ist auch die Schlußsentenz (141) nach der subtilen Auseinandersetzung der Autoren mit den Inkrafttretensproblemen der Novellierungen des AVG und des VStG, mit der als Lösung auf Art 49 Abs 1 B-VG verwiesen wird. Das zuvor in extenso behandelte Problem der Divergenzen des zeitlichen Anwendungsbereiches zwischen AVG-Nov und VStG-Nov würde dadurch wohl kaum bereinigt; es bedürfte zumindest einer noch näheren Erläuterung des Konzepts, das hinter diesem Vorschlag steht.

Leider bleibt es dem Leser auch verwehrt, die Überraschung der Autoren über eine Entscheidung des VfGH zur Devolution an den UVS bei Wiedereinsetzungsanträgen in Strafsachen durch die Lektüre des Erkenntnisses zu teilen, da die Fundstelle nicht verraten wird (89 ff).

Wie von den Autoren nicht anders zu erwarten, wird demjenigen, der sich im Detail mit den Novellen des Jahres 1995 zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen auseinandersetzen möchte, eine fachlich fundierte, gleichzeitig trotz ihrer Breite komprimierte Problemsicht vermittelt, deren Wert aber nicht darunter gelitten hätte, wäre die Zahl der Angriffe auf den Gesetzgeber geringer ausfallen.

Josef W. Aichreiter

Madner V.: Die Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen. Eine Analyse der kompetenzrechtlichen und einfachgesetzlichen Grundlagen des Verfahrens nach § 29 AWG unter Berücksichtigung des UVP-G (Rechtswissenschaftliche Schriftenreihe des Assistentenverbandes der Wirtschaftsuniversität Wien, Band 9). 328 Seiten. Service Fachverlag, Wien 1996. öS 660,-.

I. Wie der Untertitel deutlich macht, steht im Mittelpunkt der Untersuchung *Madners* (einer überarbeiteten Fassung

ihrer Dissertation) die Auslegung des § 29 AWG, also jener Norm, die für besondere Abfallbehandlungsanlagen eine eigene bundesrechtliche Genehmigungspflicht vorsieht. Ausgeklammert bleiben, soweit sie nicht einen direkten Bezug zu § 29 AWG aufweisen, andere Genehmigungspflichtigen nach dem Bundes-AWG, das Landesabfallrecht und auch die Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts. Da viele Anlagen, die unter § 29 AWG fallen, vom UVP-G erfaßt werden, bezieht *Madner* dessen Vorschriften dagegen in ihre Darstellung ein. Insgesamt ergibt sich damit ein klar und für praktische Bedürfnisse auch klug abgegrenzter Untersuchungsbereich.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. In der Einleitung nimmt *Madner* die eben geschilderte Aufgabenbestimmung vor und gibt einen kurzen Überblick über die Entstehung der abfallrechtlichen Vorschriften in Bund und Ländern. Der zweite Teil ist den kompetenzrechtlichen Grundlagen der Abfallwirtschaft und der Umweltverträglichkeitsprüfung gewidmet. Im dritten und zugleich Hauptteil der Arbeit findet sich eine systematische Darstellung der einfachgesetzlichen Vorschriften zur Genehmigung. Behandelt werden der Gegenstand der Genehmigungspflicht, die Genehmigungsvoraussetzungen, die Erlassung von Nebenbestimmungen, Betriebsbewilligungen, Arbeiten vor Rechtskraft der Genehmigung, die Parteistellung sowie Behörden und Verfahren – jeweils nach § 29 AWG und den mitanzuwendenden Bestimmungen und nach dem UVP-G.

II. Im kompetenzrechtlichen Teil plädiert *Madner* zunächst für die Anwendbarkeit der „Versteinerungstheorie“ bei der Auslegung des (durch die B-VG-Nov 1988 neugeschaffenen) Tatbestands „Abfallwirtschaft“; Material dafür böten vor allem das damals schon erlassene NÖ AWG, aber auch die übrigen LandesabfallG und das SonderabfallG. Ua auf diese Weise wird begründet,

- daß für die Abgrenzung zwischen gefährlichem und nicht (oder besser gesagt: minder) gefährlichem Abfall die durch Verordnung zum SonderabfallG verbindlich erklärte ÖNORM S 2101 „als Richtlinie und Anhaltspunkt“ herangezogen werden kann (41);
- daß die Abfallwirtschaft auch die Festlegung der Standorte (49) und Einzugsgebiete (55) von Abfallbehandlungsanlagen, nicht aber ihre baurechtliche Genehmigung (56) umfaßt; beim Naturschutz bleibt die Zuordnung letztlich offen (58 f; vgl aber 279); und
- daß die – mit dem Großteil der Lehre und dem VfGH angenommene – Konzentration alter (Landes- und Bundesannex-)Kompetenzbestandteile in der neuen Abfallwirtschaftszuständigkeit nur für Abfallbehandlungsanlagen vollständig gelte, für andere Anlagen, in denen Abfälle als Nebenprodukt anfallen, dagegen nur soweit, als es um Maßnahmen jenseits der Gefahrenabwehr (zB Abfallvermeidung – vgl § 9 AWG) geht (62, 69).

Madners Ergebnisse, die in manchem von den bisher vertretenen (unterschiedlichen) Positionen abweichen, sind durchwegs sorgfältig begründet. Trotzdem lassen sich Einwände gegen die Anwendung der „Versteinerungstheorie“ erheben:

- Daß die genannte ÖNORM für die Abgrenzung zwischen gefährlichem und minder gefährlichem Abfall nützlich sein kann, leuchtet ein; nur „versteinern“ deren Regelungen gerade nicht, sondern der Tatbestand „gefährliche Abfälle“ bedarf, soll er irgendeinen Sinn haben, einer permanenten Neuauslegung im Lichte neuer Erkenntnisse; daß der Gesetzgeber bei der Be-

- stimmung dessen, was gefährlicher als „normaler“ Abfall ist, einen weiten Einschätzungsspielraum hat, hält *Madner* auch ausdrücklich fest.
- Die Ergebnisse zur Standort- und Einzugsgebietsfestlegung sowie zum Baurecht wurden nie bezweifelt; sie lassen sich auch zwanglos und überzeugender mit anderen (von *Madner* durchaus angeführten) Argumenten begründen.
 - Beim Naturschutz versagt die „Versteinerungstheorie“, weil das SonderabfallG (verfassungskonform?) und zT alte landesrechtliche Vorschriften zur Müllbehandlung zwar Naturschutzberücksichtigungsklauseln enthielten, Abfallbehandlungsanlagen gleichzeitig aber naturschutzgesetzlichen Bewilligungspflichten unterlagen. Das Beispiel zeigt die Notwendigkeit anderer Argumente. Gerade in solchen Fällen kann die von mir vorgeschlagene und von *Madner* wegen ihrer Unschärfe abgelehnte (54, 67) Spezifitätsregel als Konkretisierung der relevanten Zuständigkeits-, „Gesichtspunkte“ gute Dienste leisten: Für Pflanzen und Tiere gehen von Abfällen spezifische Gefahren aus; für das Landschaftsbild ist es dagegen egal, ob eine Abfallbehandlungs- oder eine andere Anlage errichtet wird; der Tier- und Pflanzenschutz ist daher abfallspezifisch und gehört zur Abfallwirtschaft; der Schutz der Landschaft verbleibt dagegen, weil unspezifisch, in der allgemeinen Naturschutzzuständigkeit.
 - Knüpft man auf diese Weise statt an einen mehr oder minder zufälligen Normenbestand an die Spezifität kompetenzrechtlich relevanter Gefahrenquellen und Schutzgüter an, wird allerdings auch *Madners* drittes, „versteinerungstheoretisch“ am besten begründbares Ergebnis fragwürdig, weil auch bei Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle nur anfallen, insoweit der Gefahrstoffbestand „Abfall“ im Hinblick auf die (kompetenzrechtlich neutralen) Schutzgüter „Gesundheit“ und „Belästigungsschutz“ spezifischer ist als etwa jener der gewerblichen Betriebsform. Eine vom Typ ähnliche Argumentation verwendet übrigens auch der VfGH in dem von *Madner* (62 ff) kritisierten Erkenntnis zur Abgrenzung zwischen Bergrechts- und Abfallwirtschaftskompetenz. Diese allgemeinen Überlegungen zu einer – gegenüber einem versteinerten Zufallshaufen – rationaleren und aufgabenadäquateren Rekonstruktion der Kompetenzverteilung greifen freilich über *Madners* Anliegen hinaus.

Zurück zum Buch: Probleme bereitet die Bedarfskompetenz des Bundes hinsichtlich minder gefährlicher Abfälle auch im Hinblick auf ihre Eigenart als konkurrierende Zuständigkeit. *Madner* spricht sich hier im Einklang mit dem Großteil der Lehre für einen objektiven Bedarfsbegriff mit eher geringen Anforderungen (42 f) und einen Zuständigkeitsübergang erst mit Tätigwerden der Bundesgesetzgebung (44) aus; im Anschluß an *Pauger* – und mE zu Recht – lehnt sie die „Überschattungstheorie“ ab und nimmt statt dessen an, daß bedarfsgestütztes Bundesrecht bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften nach der lex-posterior-Regel derogiert (45 f). Anders als *Pauger* meint *Madner* aber, daß auch der Wegfall des Bedarfs und damit der Kompetenz des Bundes erst dann eintrete, wenn die Landesgesetzgebung wieder tätig werde (45). Diese Lösung ist aus mehreren Gründen weniger plausibel. Sie ignoriert die objektive Komponente des Bedarfs; sie überträgt den einzelnen Ländern statt dem Bund den verbleibenden Einschätzungsspielraum, obwohl es ja um die Einschätzung eines *Vereinlichungsbedarfs* geht; sie stellt es einer Landesgesetzgebung anheim, die Invalidation des

Bundesrechts für das ganze Bundesgebiet zu bewirken (falls die lex-posterior-Regel auch in diesem Fall gilt, müßte im betroffenen Land zugleich eine partielle Derogation des Bundesrechts eintreten); und schließlich immunisiert sie das Bundesrecht bis zu diesem Zeitpunkt: Blieben alle Länder untätig, käme eine verfassungsgerichtliche Aufhebung auch bei evidentem Wegfall des Bedarfs nicht in Betracht, auch nicht etwa aus Anlaß von Grundrechtsbeschwerden – eine merkwürdige Konsequenz.

Die Auslegung des 1993 eingeführten Kompetenztatbestandes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG) bereitet weniger Schwierigkeiten als jene der Abfallwirtschaftszuständigkeit: Einerseits kann auf die UVP-Richtlinie zurückgegriffen werden, deren Umsetzung die Verfassungsnovelle ermöglichen sollte, und andererseits bietet – bei allen Vorbehalten zur „gesetzeskonformen“ Interpretation von Verfassungsrecht – auch das fast gleichzeitig erlassene UVP-G Hinweise, weil es um die Deckung gerade dieses Gesetzes ging (75 f). *Madner* kommt hier zum Ergebnis, daß die neue Zuständigkeit nur UVP-Regelungen für konkrete Vorhaben, also va für Anlagen (nicht aber für Planungen, Konzepte und Programme) deckt (85) und daß sich die – an einen subjektiven Vereinlichungsbedarf gebundene (90) – Kompetenz zur Erlassung von Genehmigungsvorschriften nur auf tatsächlich UVP-pflichtige Vorhaben erstreckt, insoweit aber auch die Erlassung materiellrechtlicher Vorschriften (86) und die Änderung des entsprechenden Landesrechts (89) einschließt.

III. Aus der systematischen Darstellung des einfachgesetzlichen Genehmigungsrechts im 3. Teil der Arbeit seien nur einige Punkte hervorgehoben, die einen Einblick in die vielfältigen Interpretationsprobleme geben können:

§ 29 AWG gelte nicht für nur vorübergehend an einem Ort verwendete mobile Anlagen (127 f); die (genehmigungspflichtige) Errichtung der Anlage beginne bereits mit Maßnahmen zur Vorbereitung der Bauausführung, also zB mit Geländeaufschließungen (130); die Genehmigungspflicht sei eigenständig nach AWG zu beurteilen (131 f), die Frage der Wesentlichkeit einer Änderung der Anlage ebenso, darüber hinaus aber auch nach den mitanzuwendenden sonstigen Vorschriften (137). Die Genehmigung nach § 29 AWG ersetze nur Bewilligungen nach denjenigen Vorschriften, die im Verfahren nach § 29 AWG tatsächlich mitanzuwenden seien, daher zB nicht solche nach Bundesstraßen- und Schieß- und Sprengmittelrecht (158).

Als Genehmigungskriterien fungierten nicht nur die Vorschriften anderer Gesetze, auf die § 29 Abs 2 und 13 AWG verweisen, sondern – abgesehen von der Verordnung nach § 29 Abs 18 AWG – auch die allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs 3 AWG (165 f), uU die Abfallvermeidungsregelungen des § 9 Abs 2 AWG (171) und die Bestimmungen der Verordnung nach § 22 Abs 3 AWG über bestimmte Altölverwertungsanlagen (174 f), nicht jedoch die Verwertungs- und Behandlungsgrundsätze des § 17 AWG (173). Genehmigungsvoraussetzung sei weiter bei Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle eine Standortausweisung nach § 26 AWG (180); bei Anlagen zur Behandlung minder gefährlicher Abfälle (§ 29 Abs 1 Z 3 und 6 AWG) müsse die Konformität mit (landesrechtlichen) Widmungsausweisungen in einem eigenen, wegen § 29 Abs 1 S 2 AWG nicht ausgeschlossenen Verfahren nach Landesabfallrecht (191) geprüft werden; gebe es kein solches Verfahren, weil das Landesrecht dafür das allgemeine Bauverfahren vorgesehen habe, das nun aber wegen § 29 Abs 13 AWG auf diese Abfallbehandlungsverfahren nicht mehr anwendbar ist, dann sei die Widmungs-

konformität vom Landeshauptmann im Rahmen des Verfahrens nach § 29 AWG zu prüfen. Darüber hinaus plädiert *Madner* für die Anwendbarkeit des gewerblichen Betriebsanlagenrechts auch auf nicht gewerblich betriebene Abfallbehandlungsanlagen (178 f); das ergebe sich zwar nicht aus § 29 Abs 2 AWG, aber aus der Tatsache, daß die durch § 29 Abs 5 AWG angeordnete Parteistellung der Nachbarn nach Gewerberecht sonst in diesen Fällen eben mangels Anwendbarkeit der materiellen gewerbe-rechtlichen Schutzvorschriften leerliefe (246 f). *Madners* Argumentation ist mir in diesem Punkt nicht ganz klar geworden; richtig dürfte aber sein, daß mit der Parteistellung der Nachbarn durch § 29 Abs 5 AWG auch ihr Schutz vor Gesundheits- und Eigentumsbeeinträchtigungen und unzumutbaren Belästigungen durch die Abfallbehandlungsanlage als materielles abfallwirtschaftsrechtliches Genehmigungskriterium angeordnet wurde – und zwar unabhängig von der Anwendbarkeit des (sonstigen) gewerblichen Betriebsanlagenrechts gem § 29 Abs 2 AWG.

Der Abschnitt über den Inhalt des Genehmigungsbescheides zeigt zunächst die Schwierigkeiten, die Bestimmungen wie § 21 WRG über eine befristete Bewilligungserteilung im konzentrierten Verfahren schaffen: Gilt die auf wasserrechtlicher Grundlage erlassene Befristung dann für die konzentrierte Genehmigung in ihrer Gesamtheit oder ist § 21 WRG im Verfahren nach § 29 AWG gar nicht anzuwenden, weil sonst dieser (offenbar unsinnige) Effekt entstände? *Madner* spricht sich hier für ersteres aus, weil sonst das wasserrechtliche Befristungsregime unterlaufen werden könnte (207); eine (nachträgliche) Teilbarkeit der Genehmigung zieht sie nicht in Betracht. Im übrigen tritt *Madner* für die Zulässigkeit von spezifisch abfallwirtschaftlichen Auflagen (also von solchen, die nicht auf die mitanzuwendenden Gesetze gestützt werden können) auch ohne ausdrückliche Ermächtigung im AWG ein (209); solche Auflagen könnten auch in der Vorschreibung bestimmter technischer Maßnahmen bestehen, müßten sich also nicht auf die Erreichung von Ergebnissen beschränken (213). Die Ermächtigung der Behörde zur Vorschreibung einer Betriebsbewilligung und eines Probebetriebs (§ 29 Abs 8 AWG) hält *Madner* für nicht ausreichend bestimmt (220 ff). Schwierige Fragen wirft wegen des Verweises auf § 354 GewO auch die in diesem Abs enthaltene Vorschrift zum Versuchsbetrieb auf, nicht zuletzt die – durch die Rechtsprechung zur GewO verneinte und im AWG offengelassene – Frage nach der Parteistellung von Nachbarn im entsprechenden Verfahren (228 ff).

Die Aufzählung der Parteien für das allgemeine Verfahren in § 29 Abs 5 AWG sei nicht abschließend, sondern müsse nach Maßgabe der mitanzuwendenden Vorschriften ergänzt werden (244). Als subjektive Rechte könnten die Nachbarn auch die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung nach § 29 Abs 18 verlangen, soweit diese ihnen zuordenbare Rechtsgüter schütze (zB ihre Gesundheit), und auch die Berufung auf Emissionsgrenzwerte komme in Frage (248 f). Die in § 29 Abs 5 genannten Gemeinden seien dagegen idR nur Formalparteien ohne materielles Beschwerderecht vor dem VwGH (250). Im letzten Abschnitt über Behörden und Verfahren wendet sich *Madner* schließlich gegen die Ansicht, der Verweis auf die mitanzuwendenden Gesetze in § 29 Abs 2 AWG erfasse auch deren Verfahrensbestimmungen; anzuwenden seien vielmehr nur die Verfahrensbestimmungen des AWG selbst und subsidiär jene des AVG (262).

In der Zusammenschau ergeben *Madners* Ausführungen eine ausgezeichnete systematische Darstellung des Genehmigungsregimes von § 29 AWG. Die Arbeit ist klar

gegliedert und problemorientiert geschrieben. *Madner* nimmt das Gesetz ernst, klebt aber nicht an seinem Buchstaben, wenn sinnvolle Ergebnisse so nicht zu erzielen sind. Alle Lösungen werden unter Berücksichtigung der verschiedenen Meinungen ausführlich begründet; immer geht es um funktionsgerechte Ergebnisse. Das gilt auch dort, wo *Madner* vom bisherigen Stand abweicht oder wo man ihr vielleicht nicht folgen möchte.

Ein besonderer Vorzug ihres Buches, auf den hier nur hingewiesen werden kann, besteht schließlich darin, daß alle angesprochenen Punkte (und viele andere) auch für das Verfahren nach dem UVP-G behandelt werden, dem einige, aber durchaus nicht alle besonderen Abfallbehandlungsanlagen iSv § 29 Abs 1 AWG unterliegen (139 ff). Die Rechtslage ist hier im Prinzip ähnlich jener nach § 29 AWG, weil es ebenfalls um eine – allerdings weiterreichende – Genehmigungskonzentration geht; viele Einzellösungen fallen aber unterschiedlich aus. Umso wertvoller ist die abschnittsweise Gegenüberstellung der einschlägigen Regelungen.

Zu einer Gesamtdarstellung des Rechts der Genehmigung von besonderen Abfallbehandlungsanlagen fehlt dem Buch damit nur die Berücksichtigung der nach § 29 Abs 1 S 2 AWG zusätzlich anwendbaren landesrechtlichen Vorschriften. Daß *Madner* darauf verzichtet hat, mag für den Leser bedauerlich sein. Aus der Sicht der Autorin war es sicherlich klug – nicht nur wegen der Vielzahl von Bestimmungen und der permanenten Novellen, sondern auch, weil dann viele für das Bundesrecht weitgehend folgenlos erörterbare kompetenzrechtliche Probleme schlagend geworden wären.

IV. Zum Schluß noch eine Bemerkung zum Subtext der Arbeit: Wie ihr kompetenzrechtlicher Teil den Wunsch nach einer Neuorientierung der Auslegung der Zuständigkeitsordnung überhaupt auslöst (siehe oben II.), so läßt sie sich insgesamt als Aufforderung an die Gesetzgebung lesen. *Madner* übt immer wieder, verhalten und maßvoll, rechtspolitische Kritik; meist geschieht dies nur beiläufig, denn Rechtspolitik ist nicht ihr eigentliches Thema und Jammern nicht ihre Art. Nimmt man jedoch alle diese Äußerungen zusammen (zB 47 FN 187, 68, 70, 129, 138, 142, 148 FN 528, 157, 162, 170, 188, 202, 219 f, 227, 242, 268, 278, 286, 294), ergibt sich ein ziemlich häßliches Bild. Vieles dabei bezieht sich auf verunglückte Einzelregelungen, doch drängen sich auch grundsätzliche Fragen auf:

Wie kommt es eigentlich, daß ein eigenes Buch zur Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen, und zwar nur von besonderen, geschrieben werden muß? Und daß in diesem Buch weiter zwischen diesen besonderen Anlagen und noch „besondereren“ unter ihnen unterschieden werden muß, die wiederum einer eigenen Genehmigungsordnung unterliegen? Nämlich einer, die ua das noch einmal konzentriert, was in der ersten Ordnung ebenfalls schon konzentriert war – aber anders? Und warum, so fragt man sich, geht es in diesem Buch eigentlich kaum um Probleme, die spezifisch mit Abfall zu tun haben? Warum muß die Autorin statt dessen – und wieder zu Recht – allgemein zB vom Genehmigungsinhalt und -verfahren, von Nebenbestimmungen, Betriebsbewilligungen, Probebetrieb und Versuchsbetrieb, von echten und formellen Parteien sprechen – und zwar nicht, als ob es das alles noch nicht woanders gäbe, sondern vor allem kontrastiv zu den vergleichbaren Regelungen, und wegen deren zusätzlicher Anwendbarkeit, vorsichtig glättend, was ihre Verschiedenheiten untereinander anbelangt?

MaW: *Madners* Buch zeigt, wie unsinnig es ist, zuerst eine Vielzahl von einzelgesetzlichen Lösungen von

Grundproblemen des Betriebsanlagenrechts zu schaffen und dann diese – manchmal miteinander unverträglichen – Einzellösungen zu summieren und die Summe durch weitere Spezialregelungen, deren ergänzender oder ersetzender Charakter zT unklar ist, noch komplizierter zu machen, um sie schließlich zusätzlich landesrechtlichen Restbeständen zu unterwerfen. Würde man statt dessen die – vorhandenen – Vorschläge zu einem kompetenzübergreifenden und einheitlichen allgemeinen Teil des Betriebsanlagenrechts aufgreifen, könnte man mit einem Schlag eine ganze Reihe von oft gestellten Anforderungen an eine bessere Rechtskultur erfüllen: Deregulierung ohne Verlust von Kontrolle und Bürgerrechten, Verwaltungseffizienz und Verfahrensbeschleunigung, Verständlichkeit und innere Konsistenz des Rechts. Bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie wurde eine Gelegenheit dazu ausgelassen; vielleicht bietet die IPC-Richtlinie die nächste Chance. (Sinnvolles läßt sich allerdings auch ohne EG-Zwang tun.)

Franz Merli

Rüffler F.: Der Sachverständige im Zivilprozeß. Die „Bindung“ des Richters an Sachverständigen Gutachten. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle der Sachverständigentätigkeit (Juristische Schriftenreihe, Band 83). XII, 232 Seiten. Österreichische Staatsdruckerei – Edition Juristische Literatur, Wien 1995. öS 548,-.

Das Buch behandelt ein stets interessantes, weil rechtspolitisch wie rechtsdogmatisch brisantes Thema: das Spannungsverhältnis zwischen der mangelnden Fachwissen des Gerichts ersetzenden Begutachtung durch Sachverständige und der Stellung eben dieser Sachverständigen Gutachten als ohne Einschränkung der freien Beweiswürdigung des Gerichts unterliegende Beweismittel (18 ff). Nach der dieses Spezifikum vertiefenden Einführung wendet sich der Autor zunächst (24 ff) jener Bestimmung zu, die der Einbringung eigenen Fachwissens des Gerichts in das Verfahren offenbar Grenzen setzt (§ 364 ZPO); er zeigt auf, daß diese Norm – entgegen verbreiteter Ansicht – sehr wohl „Sinn macht“ (42 ff). Anschließend behandelt *Rüffler* die wegen des eingangs erwähnten Spannungsverhältnisses und der daraus resultierenden „Bindung“ des Gerichts (3) gebotenen Kontrollmechanismen beim Sachverständigenbeweis (etwa die Rechte der Parteien bei der Auswahl des Sachverständigen [68 ff], die Ablehnung des Sachverständigen [108 ff], das Fragerecht [190 ff], die „Überbegutachtung“ [211 ff]). Die dabei (auch in Nebenfragen, etwa jene nach der Zulässigkeit der Bestellung juristischer Personen zu Sachverständigen [87 ff], der sog Fakultätsgutachten [95 ff]) erarbeiteten Lösungen sind durchwegs nachvollziehbar begründet. Nicht „modern“, aber dogmatisch überzeugend ist die Stellungnahme zur (Un-)Zulässigkeit eigenständiger Ermittlungshandlungen des Sachverständigen (11, 168 ff), letztlich eine Konsequenz der gesetzgeberischen Entscheidung, in Sachverständigen ein Beweismittel und nicht Hilfsorgane des Gerichts zu sehen (anders etwa die italZPO – Art 61 ff, dort lt Überschrift ein „ausiliario del giudice“, Art 191 ff [hiez *Cavallone*, *Il giudice e la prova nel processo civile* [1991] 239 ff] –, die daher eigene Bestimmungen für eine alleinige Ermittlungstätigkeit des Sachverständigen unter Zuziehung der Parteien kennt [Art 194]). *Rüfflers* Ausführungen sollten der Praxis und wohl auch dem Gesetzgeber zu denken geben! Hier wäre – von aktuellem Nutzen – eine prozeßhistorische Vertiefung lohnend gewesen (vgl etwa *Pratobevera*, Ueber den Beweis durch Augenschein und

Sachverständige im österreichischen Civil-Process, *Prat Mat* 8 [1824] 209 ff; *Obermeyer*, Die Lehre von den Sachverständigen im Civilprocess [1880] insb 48 ff). Zu Recht betont wird die (von der Praxis häufig unterschätzte) Bedeutung des Beweisbeschlusses (hier: Ort zur Präzisierung des Gutachtensauftrages als Voraussetzung einer zielführenden Kontrolle, 157 ff). Ein eigenes Kapitel erörtert die prozessuale Behandlung der Privatgutachten, ein Thema, das nicht erst die E GHUNF 2612 (198) beschäftigt hat (siehe das Ifd 25, 4, 1793, JGS 99). Hier gelangt der Autor zur wohl begründeten Ansicht, daß der Inhalt solcher Gutachten zu Parteivorbringen gemacht und damit der Beachtungspflicht des Gerichts (§ 272 Abs 1 ZPO: „Ergebnisse der gesamten Verhandlung“) unterstellt werden kann; eine Umetikettierung dieser (materiellen) Sachverständigenäußerung in einen Urkundenbeweis sieht der Autor als verfehlt an. Mit dieser Maßgabe und trotz der sich bereits in der Res 14, 6, 1784, JGS 306, lit m, manifestierenden Sorge, daß „Consilia“ (hier freilich gemeint: *Consilia Juridica* = Rechtsgutachten), welche die Parteien ihren „Satzschriften“ beilegen, „im Grunde nichts anderes sind, als zum Vortheil der Parthei, welche den Verfasser bezahlt, verfaßte Privatmeinungen“, muß die Vorlage des Privatgutachtens selbst (allenfalls mittels Schriftsatzes) zulässig sein (zur Tragweite des § 258 ZPO siehe meine Ausführungen gegen die hM in AnwBl 1980, 420, Anm 14 und JBl 1985, 52 f). Interessant wäre in diesem Zusammenhang, ob überhaupt und inwieweit – etwa aus Anlaß der Befundaufnahme oder der Erörterung der Begutachtung des gerichtlichen Sachverständigen (§ 289 ZPO) – eine direkte Intervention des Privatsachverständigen zugelassen werden muß (vgl Art 201 italZPO).

Insgesamt: Eine empfehlenswerte, weil – trotz des rechtspolitischen und rechtspraktischen „Drucks“ – erfreulicherweise die *lex scripta* nicht aus den Augen lassende Lektüre!

Bernhard König

Buder-Steinhoff G.: Die GmbH im Rechtsvergleich. Deutschland, Österreich, Ungarn, Frankreich. 168 Seiten. Orac, Wien 1996. öS 460,-.

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich ausweislich des Vorworts um die überarbeitete Fassung einer Dissertation, die im September 1993 der Juristischen Fakultät der Universität Miskolc vorgelegt wurde. Die Publikation erfolgte 1996. Der rechtsvergleichende Teil der Arbeit umfaßt 123 Seiten. Nachgeschoben werden Texte zur Rechtsvereinheitlichung des Gesellschaftsrechts im Rahmen der EG, zu neuen europäischen Gesellschaftsformen, zur Errichtung von Niederlassungen in Österreich, Ungarn und Frankreich (insgesamt 16 S). Es folgt eine „Schlußbetrachtung“, die das Ergebnis des Rechtsvergleichs (1,5 S) und einen halbseitigen Text betreffend die Aussicht auf ein einheitliches Europäisches Gesellschaftsrecht zusammenfaßt. Schon diese Tatsachen geben zu denken. In der Tat handelt es sich um ein ungewöhnlich schlampiges und nichtssagendes Buch.

Die mangelnde Sorgfalt der Verfasserin zeigt schon ein Blick auf das Literaturverzeichnis. Es umfaßt – für sämtliche behandelten Rechte und die europäische Dimension – insgesamt 20 Titel. Zumindest für das „Heimatrecht“ der Verfasserin, das österreichische, wäre zu erwarten gewesen, daß wenigstens die Entwicklung der Gesetzgebung zur Kenntnis genommen wird. Für die Periode seit 1990 trifft dies indes nicht zu. Übersehen wurde namentlich das